

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 20.06.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührentatbestand
 - § 3 Gebührensschuldner
 - § 4 Gebührenmaßstab
 - § 5 Gebührensatz
 - § 6 Ermäßigung
 - § 7 Fälligkeit
 - § 8 Auskunftspflichten
 - § 9 In-Kraft-Treten
-

Die Gemeinde Neufahrn i.NB erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen im Kindergarten und die Verpflegung (Mittagessen und Brotzeiten) in der Kinderkrippe (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe

Tägliche Buchungszeit:	monatliche Gebühr:
4 - 5 Stunden	175,-- EUR
5 - 6 Stunden	195,-- EUR
6 - 7 Stunden	215,-- EUR
7 - 8 Stunden	235,-- EUR
8 - 9 Stunden	255,-- EUR
9 - 10 Stunden	275,-- EUR

b) des Kindergartens

Tägliche Buchungszeit:	monatliche Gebühr:
4 - 5 Stunden	105,-- EUR
5 - 6 Stunden	115,-- EUR
6 - 7 Stunden	125,-- EUR
7 - 8 Stunden	135,-- EUR
8 - 9 Stunden	145,-- EUR
9 - 10 Stunden	155,-- EUR

(2) Für die Teilnahme an der Verpflegung sind monatlich zu entrichten

a) in der Kinderkrippe

Bei Verpflegung an:	monatliche Gebühr:
5 Tagen/Woche	104,-- EUR

b) im Kindergarten

5 Tagen/Woche

82,-- EUR

Abbestellungen können nicht berücksichtigt und nicht erstattet werden.

c) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur selben Zeit eine Kindertagesstätte der Gemeinde Neufahrn i.NB, werden die in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Benutzungsgebühren für das zweite und jedes weitere Kind pauschal um die Hälfte ermäßigt.

(2) Für Kinder, die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss auf die Gebühren angerechnet. Es gelten die vom Freistaat Bayern aufgestellten Regeln für den Zuschuss zur Entlastung der Familien.

Auf die monatliche Gebühr für Verpflegung und Mittagessen wird kein Beitragszuschuss gewährt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist am 01. eines jeden Kalendermonats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, den 20.06.2023

Gemeinde Neufahrn i.NB



Forstner
Erster Bürgermeister